

BGer 2C 223/2017 vom 24. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_223_2017

FR: TF 2C 223/2017 du 24 février 2017

IT: TF 2C 223/2017 del 24 febbraio 2017

Regeste

Rechtsverweigerungsbeschwerde bzw. Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung;
Kostenvorschuss | Unterrichtswesen und Berufsausbildung

Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 24.02.2017 2C 223/2017 (2C_223/2017)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit public 24.02.2017 2C 223/2017 (2C_223/2017) Tribunale
federale II Corte di diritto pubblico 24.02.2017 2C 223/2017 (2C_223/2017)

Rechtsverweigerungsbeschwerde bzw. Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung;
Kostenvorschuss | Unterrichtswesen und Berufsausbildung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2C_223/2017
Urteil vom 24. Februar 2017 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Seiler, Präsident, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne. Gegenstand
Rechtsverweigerungsbeschwerde bzw. Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung;
Kostenvorschuss, Beschwerde gegen die Zwischenverfügung des
Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I, vom 13. Februar 2017. Erwägungen: Im
Beschwerdeverfahren A-7191/2016 wies der Instruktionsrichter des
Bundesverwaltungsgerichts das Gesuch von A._____, um unentgeltliche Rechtspflege
ab und verpflichtete ihn zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'000.--. Auf die
gegen diese Zwischenverfügung erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil
2C_92/2017 vom 30. Januar 2017 nicht ein. Mit weiterer Zwischenverfügung des
Instruktionsrichters des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Februar 2017 im Verfahren
A-7191/2016 wurde die Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'000.- neu
auf den 6. März 2017 angesetzt, unter Androhung des Nichteintretens auf die Beschwerde
bei Säumnis. Namentlich unter Bezugnahme auf diese Zwischenverfügung ist A._____
am 19. Februar 2017 unter anderem an das Bundesgericht gelangt. Soweit er gegen diesen
Akt Beschwerde führen will, ist darauf nicht einzutreten, erweist sich doch diese
Beschwerdeführung aus den im Urteil 2C_92/2017 genannten Gründen, auf die zu
verweisen ist, hier als rechtsmissbräuchlich (Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG). Es ist darauf mit
Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art.
108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind in Anwendung von Art. 65 sowie Art.
66 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 BGG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Demnach
erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten
von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den
Verfahrensbeteiligten und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, schriftlich
mitgeteilt. Lausanne, 24. Februar 2017 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Seiler Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.